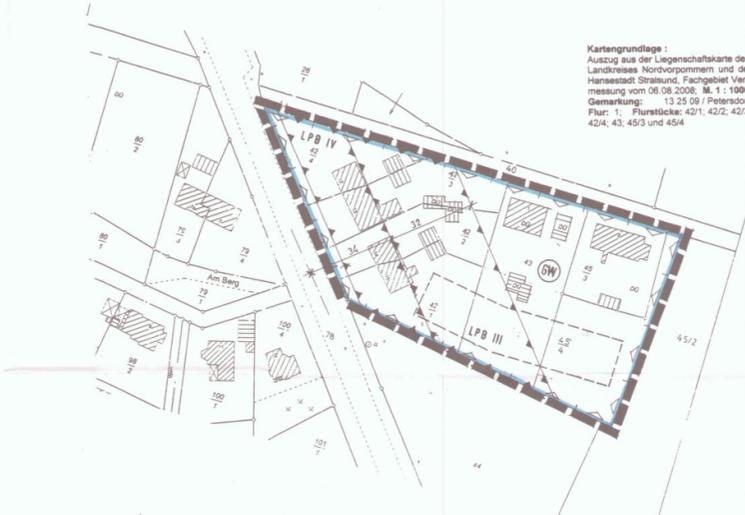


VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.06.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ am 23.06.2008 erfolgt.
Ribnitz - Damg., den 24.02.2009
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 35 (6) Satz 5 i. V. mit § 13 (2) 3 BauGB mit Schreiben vom 04.12.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz - Damg., den 26.02.2009
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 22.10.2008 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Ribnitz - Damg., den 26.02.2009
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 17.11.2008 bis zum 11.12.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 35 (6) Satz 5 i. V. m. § 13 (2) 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 03.11.2008 im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ bekanntgemacht worden. Bei der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Ribnitz - Damg., den 26.02.2009
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.02.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ribnitz - Damgarten, den 26.02.2009
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 4) geändert worden. Daher hat der Entwurf der Satzung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben konnten.) Die öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich od. zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ bekanntgemacht worden. Bei der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Ribnitz - Damg., den
Der Bürgermeister
- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 35 (6) Satz 5 i. V. mit § 13 (2) 3 BauGB mit Schreiben vom innerhalb einer angemessenen Frist erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Satzung gegeben.
Ribnitz - Damg., den
Der Bürgermeister
- Die Satzung wurde am 25.01.2009 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Schreiben vom 25.01.2009 gebilligt.
Ribnitz - Damg., den 26.02.2009
Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Ribnitz - Damg., den 26.02.2009
Der Bürgermeister
- Der Beschluss über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 16.02.2009 im „Stadtblatt Ribnitz - Damgarten“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist nach § 10 (3) BauGB mit Ablauf des 16.03.2009 in Kraft getreten.
Ribnitz - Damgarten, den 17.03.2009
Der Bürgermeister

**SATZUNG DER STADT RIBNITZ - DAMGARTEN
ORTSTEIL PETERSDORF, BEREICH „SANITZER
STRASSE / FREUDENBERGER LANDWEG“
nach § 35 Abs. 6 BauGB**



Kartengrundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte des
Landkreises Nordvorpommern und der
Hansestadt Stralsund, Fachgebiet Ver-
messung vom 06.08.2008, M. 1 : 1000
Gemarkung: 13 25 09 / Petersdorf
Plan: 1. Flurstücke: 42/1, 42/2, 42/3,
42/4, 43, 45/3 und 45/4



**Erklärung der verwendeten
Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Umgrenzung von Flächen, die dem Schutz von Bodendenkmalen im Sinne d. § 2 (5) DSchG M-V unterliegen
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissions - schutzgesetzes
- hier: Lärmpegelbereich III
- hier: Lärmpegelbereich IV
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtli-chen Festsetzungen; hier Zweckbest.-Schutz-gebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- überbaubare Grundstücksfläche
- Maßlinie mit der Angabe in Meter

Hinweise zu Bodendenkmalen:
Die Signatur „Umgrenzung von Flächen, die dem Schutz von Bodendenkmalen unterliegen“ - sie - he Planzeichenerklärung - kennzeichnet den Bereich, in dem sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung od. Veränderung nach § 7 DSchG M - V genehmigt werden kann. Vor Beginn der Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs - § 9 (5) DSchG M - V -. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor dem Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Satzung

der Stadt Ribnitz - Damgarten

für den Aussenbereich „Sanitzer Straße / Freudenberg Landweg“

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich:

- Die Satzung gilt für den bebauten Bereich „Sanitzer Straße / Freudenberg Landweg“ und umfasst das Gebiet innerhalb des in der nebenstehenden Karte festgesetzten Geltungsbereiches. Es wird eingegrenzt im Norden durch den Freudenberg Landweg, im Osten und im Süden durch offene Feldmark und im Westen durch die Sanitzer Straße.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben:

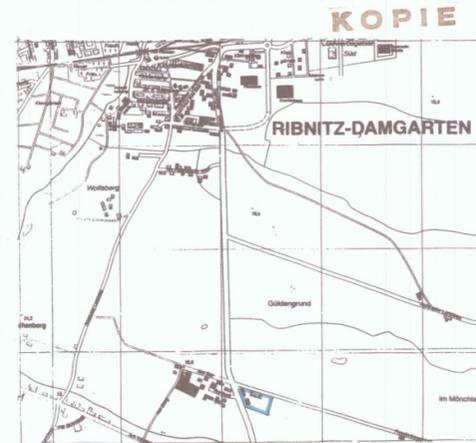
- Zulässig sind die Errichtung von zu Wohnzwecken dienenden Einzel- und Doppelhäuser.
- Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Doppelhaushälfte bzw. je Einzelhaus beträgt zwei Wohnungen.
- Bei allen zulässigen Vorhaben ist maximal ein Vollgeschöß zulässig.
- Als passiver Schallschutz bei den zulässigen Wohngebäuden sind die west- und südwestlichen Gebäudeseiten und Dachflächen mit hinterliegenden schutzbedürftigen Räumen im Lärmpegelbereich III (von 34 m bis 66 m von der Fahrmitte der L 191 gemessen) mit einem erf. Bauschalldämm-Maß von 35 dB und im Lärmpegelbereich IV (von 12 m bis 34 m von der Fahrmitte der L 191 gemessen) mit einem erf. Bauschalldämm - Maß von 40 dB zu realisieren.

§ 35 (6) Satz 3 BauGB

§ 3 Rechtsfolgen:

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 2 aufgeführten Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächenutzungsplan über Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen

ÜBERSICHTSPLAN Maßstab: 1 : 15 000



**SATZUNG
DER STADT RIBNITZ - DAMGARTEN
ORTSTEIL PETERSDORF
BEREICH „ SANITZER STRASSE / FREUDENBERGER
LANDWEG „
nach § 35 Abs. 6 BauGB**

Bearbeitungsstand: 18.01.2009

Architekt W. Schön, Dipl.-Ing. Im Kloster 11 • 18 311 Ribnitz - Damgarten